

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **33 (1946)**

Heft 18

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Sekundarlehrer:** Anfangsgehalt Fr. 6000.—, im 3. Dienstjahr Fr. 7000.—, nachher jährliche Erhöhungen von Fr. 200.— bis zum Maximum von Franken 9200.—, und Wohnung etc. (Sekundarlehrerinnen fünf Sechstel.)

**Arbeitslehrerinnen:** Fr. 160.— für die Jahreswochenstunde im 1. und 2. Dienstjahr, hernach je 5 Fr. mehr bis Fr. 220.— im 14. Dienstjahr, und Wegentschädigung.

Das Abstimmungsergebnis weist uns die unangenehme Tatsache, dass gerade die kath. Landgemeinden (mit einigen rühmenswerten Ausnahmen) verwarfen. «Gib uns unser täglich Brot, nicht nur mir, sondern auch meinem Nächsten!» Diesem Gebot kamen die mehr evang. und besonders die Gemeinden mit sozialdemokratischem Einschlag besser nach. Hauptsächlich hat die Stadt St. Gallen die Vorlage mit einem Ueberschuss von 5105 Ja gerettet, wozu die grossen Industriegemeinden redlich beisteuerten. A.

(Anm. der Schriftleitung: Ueber Einzelresultate usw. siehe folgende Nummer.)

**Thurgau.** (Einges.) Die Anpassung der Besoldung an die erhöhten Lebenskosten beschäftigt die thurgauische Lehrerschaft. Grosse Schulgemeinden haben diesem berechtigten Wunsch inzwischen entsprochen. Eine Vorlage der Primarschulvorsteherchaft betreffend die Revision der Gehaltsordnung der Lehrerschaft wurde von den Schulbürgern in Kreuzlingen durch Urnenabstimmung vom 21. und 22. Dezember 1946 angenommen. Kreuzlingen hat seinen Ruf als zeitaufgeschlossene Schulgemeinde gewahrt. Die Grundbesol-

dung, inklusive Wohnungs- und Pflanzlandentschädigung, beträgt ab 1. Januar 1947:

- a) für Primarlehrer Fr. 6 100.— bis Fr. 7 600.—
- b) für Primarlehrerinnen Fr. 5 300.— bis Fr. 6 800.—

Dazu werden noch folgende Sozialzulagen pro Jahr ausbezahlt:

- a) für verheiratete oder verwitwete Lehrer mit eigenem Haushalt eine Familienzulage von Fr. 360.—
- b) für ledige Lehrkräfte eine Zulage von Fr. 180.—
- c) für jedes Kind unter 18 Jahren Fr. 120.—

Die Teuerungszulagen betragen bis auf weiteres 16 % der Grundbesoldung für verheiratete Lehrer, 14 % für ledige Lehrkräfte.

Verglichen mit 1939 ergeben sich folgende prozentuale Erhöhungen:

- a) für ledige Primarlehrer 43 %
- b) für verheiratete Primarlehrer ohne Kinder unter 18 Jahren 48 %
- c) für verheiratete Primarlehrer mit 1 bis 4 Kindern 50—56 %

Durch diesen Beschluss hat die Schulgemeinde Kreuzlingen gezeigt, dass sie die Tätigkeit ihrer Lehrerschaft schätzt. Die Neuregelung der Besoldung verschafft ihr ein zeitgemässes Einkommen und befreit sie von materiellen Sorgen. Es ist zu wünschen, dass auch die Landgemeinden die gerechte Forderung nach Anpassung der Lehrergehälter an die Verteuerung der Lebenskosten anerkennen und die erforderlichen Massnahmen treffen. L.

## Mitteilungen

### Offizielle Rom-Pilgerfahrt des katholischen Schweizervolkes zur Heiligsprechung Bruder Klausens (12.—21. Mai 1947)

gemäss Auftrag der Schweizerischen Bischofskonferenz und in Zusammenarbeit mit dem Bruderklausenbund, organisiert vom Schweizerischen Katholischen Volksverein (Generalsekretariat, St. Karliquai 12, Luzern, Tel. (041) 26912) unter dem Ehrenvorsitz und der persönlichen Teilnahme der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe.

#### Voraussichtliche Kosten.

1. Klasse (Bahnfahrt 2. Klasse, Unterkunft in Hotels ersten Ranges) ca. Fr. 350.— bis 370.— (Mit Einschluss des offiziellen Beitrages an die Unkosten der Heiligsprechungsfeier und der Gabe an den Heiligen Vater für die Weltcaritas.)

2. Klasse (Bahnfahrt 2. Klasse, Unterkunft in Hotels zweiten Ranges und Instituten ersten Ranges) ca. Fr. 320.—.

3. Klasse (Bahnfahrt 3. Klasse, Unterkunft in Pensionen, Instituten, Klöstern) ca. Fr. 290.—.

Preisänderungen wegen möglichen Kursschwankungen und Steigerung der Lebenskosten in Italien vorbehalten.

#### Anmeldung.

Anmeldungen sind zu richten an das Generalsekretariat SKVV Luzern, St. Karliquai 12, Tel. (041) 2 69 12 unter genauer Ausfüllung der Anmeldeformulare, die dem Programm beigelegt werden. Die Anmeldung gilt erst dann als definitiv, wenn die Kosten voll einbezahlt sind auf Postcheck-Konto VII/5266 SKVV Romwallfahrt. Bei Rückzug der Anmeldung wird ein Organisationsbeitrag von Fr. 20.— zurückbehalten.